

**Richtlinie für die Ausbildung, Prüfung
und Fortbildung des Fachdienstes
„Sanitätsdienst“ des DRK Landesver-
bandes Schleswig-Holstein e.V.**

In der vorliegenden Richtlinie ist mit der Schreibweise der Personen – und Funktionsbezeichnung immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Sanitäter ist ausgerichtet auf die erweiterte Erstversorgung, Unterstützung von Fachpersonal und Betreuung von Verletzten und Kranken bei Veranstaltungen, Katastrophen und Großschadenslagen.
Sie umfasst die Ausbildung San A und San B zzgl. Prüfung.
- (2) Die Grundlagen, Voraussetzungen und Begrifflichkeiten sind in der Ausbildungsordnung und Ordnung der Bereitschaften geregelt und werden durch diese Richtlinie ergänzt.
- (3) Die Ausbildung ist entsprechend der Vorgaben und den entsprechenden DRK-Leitfäden und der Ausbildungsordnung durchzuführen.

§ 2 Träger und Organisator der Ausbildung

Die Träger und Organisator der San-Ausbildung sind die DRK-Kreisverbände.

§ 3 Vergleichbare Ausbildungen

Auf Antrag der Sanitäter kann der zuständige Kreisverband in Abstimmung mit dem Landesverband vergleichbare Ausbildungen im Umfang der Gleichwertigkeit anerkennen.

Die Sanitätsdienstausbildung anderer DRK-Landesverbände wird anerkannt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung San A wird nur zugelassen, wer
 1. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung des Sanitätsdienstes geeignet ist,
 2. eine Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training, die bzw. das nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann.
- (2) Voraussetzung zur Ausbildung San B ist die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie eine Ausbildung San A, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einem vom Ausbildungsbeauftragten des Kreisverbandes bestimmten Sanitätsdienstausbilder, der an der vorangegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war
 2. einem weiteren eingewiesenen EH-Ausbilder
 3. ggf. dem Kreisverbandsarzt oder einen von ihm beauftragten Arzt

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nachweis über die vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- (2) Nachweis über anerkannte vergleichbare Ausbildungen

§ 7 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil ist die Reanimation im Zweihelfer-Verfahren. Sie umfasst:
 - neben der Maßnahme der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - die Beatmung über den Beatmungsbeutel

Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt mind. 10 und max. 20 Minuten, wobei einmal die Helferposition gewechselt wird, sodass jeder einmal die Kompression und die Beatmung durchgeführt hat.

Dieser Prüfungsteil muss vor einem Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

2. Prüfungsteil ist die Durchführung von zwei Fallbeispielen in Teamarbeit aus dem Fallbeispielkatalog des Fallbeispielkataloges des DRK Landesverbandes Schleswig-Holstein „Sanitätsdienstausbildung“, wobei
 - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 1-20 (nicht notfallmedizinischer Inhalt) und
 - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 21-40 (notfallmedizinischer Inhalt) gewählt werden muss.

Die maximale Dauer dieses Prüfungsteiles beträgt 20 Minuten pro Fallbeispiel.

Dieser Teil der Prüfung muss vor

- einem Sanitätsdienstausbilder, der an der vorausgegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war und
- mind. einem weiterem Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

Ein Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung sowie der Ausbildungsbeauftragte können den Prüfungsteilen als Beobachter beiwohnen.

(2) Die Bewertung erfolgt für beide Prüfungsteile einzeln.

§ 8 Bewertung

Der Prüfungsausschuss (§ 5) entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

- (1) Die Bewertung der Reanimationsprüfung (1. Prüfungsteil) erfolgt durch den EH-Ausbilder und/oder den Sanitätsdienstausbilder. Sie entscheiden über das Bestehen oder Nicht-Bestehen dieses Prüfungsteils.
Bei unterschiedlicher Bewertung beider Prüfer dieses Prüfungsteils entscheidet der Sanitätsdienstausbilder.
Nimmt der Arzt des Prüfungsausschusses auch an der Reanimationsprüfung teil, entscheidet er in Zweifelsfällen.
Die bestandene Reanimationsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“.
- (2) Die Bewertung der Fallbeispiele (2. Prüfungsteil) erfolgt jeweils wie folgt:
 1. Werden bei den Fallbeispielen die im Bewertungsbogen grau unterlegten Maßnahmen nicht durchgeführt, ist das gesamte Fallbeispiel als nicht bestanden zu werten.
 2. Ansonsten sind die vorgegebenen Punktzahlen zu addieren. Ist die angegebene Mindestpunktzahl erreicht, ist das jeweilige Fallbeispiel bestanden.

§ 9 Rücktritt von der Prüfung

Kann der Prüfling an der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss kann dann ein späterer Prüfungstermin vereinbart werden.

§ 10 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil
 1. Reanimation (1. Prüfungsteil)
 2. jedes der zwei Fallbeispiele (2. Prüfungsteil)bestanden wurde.
Wurde die Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“.
Wurde eines der Fallbeispiele nicht bestanden, müssen beide Fallbeispiele wiederholt werden.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen.
- (3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling in seinem Aus- und Fortbildungsheft eine Bestätigung darüber, dass er von nun an im Sanitätsdienst eigenverantwortlich mitwirken kann, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ferner wird ihm ein Zertifikat über die Eignung als Sanitäter ausgestellt. Darüber hinaus ist er berechtigt, das Fachdienstabzeichen für den Sanitätsdienst zu tragen.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

§ 11 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der
- der Gegenstand,
 - der Ablauf,
 - das Ergebnis der Prüfung,
 - besondere Vorkommnisse und
 - Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- hervorgehen.

Die Niederschrift ist vom Sanitätsdienstausbildner und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.

- (3) Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 12 Übergangsvorschriften für bereits tätige Sanitäter

- (1) Die Sanitäter, die vor In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung die Ausbildung absolviert haben und seither regelmäßig im Sanitätsdienst und bei Fortbildungsveranstaltungen in den Gemeinschaften tätig sind, müssen keine erneute Ausbildung oder Prüfung durchlaufen.

- (2) Ist dieses nicht der Fall muss dieser Sanitäter, um seine eigenverantwortliche Einsatzfähigkeit für die Zukunft zu garantieren, eine entsprechenden Prüfung nach § 7 bis § 10 abgelegt werden.

- (3) In Vorbereitung auf diese Prüfung kann:

1. eine Wiederholung einzelner Themen der Sanitätsdienstausbildung im Rahmen der Dienstabende oder an Wochenenden nach den jeweiligen Bedürfnissen der Sanitäter erfolgen
2. eine vollständige Sanitätsdienstausbildung erfolgen.

§ 13 Fortbildungen für Sanitäter

- (1) Die fachliche Verantwortung für die Fortbildung liegt beim Kreisverbandsarzt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbeauftragten.

Es hat hierüber hat eine Abstimmung mit der Kreisbereitschaftsleitung zu erfolgen.

- (2) Um den über die Ausbildung erworbenen Qualitätsstandard zu erhalten, wird den Sanitätern empfohlen regelmäßig an Sanitätsdiensten teilzunehmen und alle zwei Jahre eine Fortbildung von mind. 10 UE zu absolvieren.

- (3) Die Fortbildungen werden im Aus- und Fortbildungsheft bescheinigt.

- (4) Die Fortbildungen können auch kreisverbandsübergreifend durchgeführt werden.

- (5) Wurde innerhalb von zwei Jahren kein Sanitätsdienst durchgeführt oder/und keine Fortbildung besucht, kann der Sanitäter erst nach einer Fortbildung mit Prüfung gem. § 7 bis § 10 wieder eigenverantwortlich eingesetzt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Landesbereitschaftsleitung führt diese Richtlinie im Rahmen Ihrer Ermächtigung aus der Dienstordnung gem. Ziffer 11 der Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. vom 01.01.2000 verbindlich ein.

Dem Präsidium des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. wurde diese Richtlinie zur Kenntnis gegeben.

Diese Richtlinie tritt Rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Übergangsregelung:

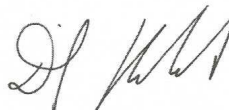
Bis zum 31.12.2009 entscheiden die Kreisverbände über die Durchführung von Prüfungen.

Ab 01.01.2010 ist die Anwendung für alle Kreisverbände verbindlich.

01.10.2008



Ute Czinczel
Landesbereitschaftsleiterin



Dirk Kubat
Landesbereitschaftsleiter